

Hygieneschutzkonzept

für



TC Höchststadt
Vereinsanlage: Am Sportpark 7

Stand: 20.12.2021

Organisatorisches

- In der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ist festgelegt, welche G-Regeln (3G/3G+/2G/2G+) für den Sportbetrieb, die Gastronomie und Versammlungen in Abhängigkeit von Inzidenzen oder der Hospitalisierungsrate gelten (**Aktuelle G-Regeln siehe Anhang**). Zudem beschreibt sie Einschränkungen (z.B. Anzahl der Personen aus verschiedenen Haushalten) oder grundsätzliche Verbote, die in Bezug auf verschiedene Sportarten (Kontaktsport ja/nein) im Innen und Außenbereich gelten.
Die BayIfSMV wird an die jeweilige Pandemielage angepasst und ist ständigen Änderungen unterworfen. Die aktuellen Regeln der BayIfSMV sind im Verein umzusetzen und einzuhalten. Das Hygienekonzept steckt den Rahmen für allgemeingültige Regeln ab, die die Einhaltung der BayIfSMV unterstützen.
- Mannschaftsführer, Trainer und Übungsleiter werden über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und ggf. geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen (im Zuge der sog. „Krankenhausampel“) getroffen, so kann der Maskenstandard von OP auf FFP2-Masken angehoben werden.
- Die Einhaltung der Regeln wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Die Volleyballabteilung verfasst für den Volleyball Indoor Sportbetrieb in den städtischen Mehrzweckhallen Höchstads ein dort gültiges Hygienekonzept und kommuniziert das an den BVV und an den Gesamtvorstand des TC Höchststadt. Verantwortlich für den Indoor/Outdoor Volleyball-Sportbetrieb ist der Abteilungsleiter Volleyball.
- Die aktuellen Handlungsempfehlungen von BLSV, BTV (Tennis) und BVV (Volleyball) sind auf der jeweiligen Homepage downloadbar und werden auf der TCH Anlage sichtbar für die Mitglieder ausgehängt.
Desweiteren werden die Mitglieder im Infobrief (im März) per Mail und über WhatsApp Gruppen des Vereins darüber informiert, wann und unter welchen Hygieneauflagen der TCH die Outdoorsaison startet.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.

- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen vom Reinigungspersonal gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden von den Reinigungskräften desinfiziert.
- In der Regel bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke zum Training oder Wettkampf** werden von den Mitgliedern in der Regel selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
Die Einnahme von Speisen und Getränken nach dem Sport, die im TCH Clubheim erhältlich sind, regelt der Gastronomiebetrieb der BayIfSMV und die dafür gültige G-Regel.

Maßnahmen zur 3G/3G+/2G/2G+ Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

- Beim Betreten von Indoor-Sportanlagen wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass die aktuell gültige G-Regel zur Anwendung kommt. Nur Personen, die die G-Regel erfüllen, dürfen die Sportanlage betreten.
- Auch für die Sportausübung im Outdoor-Bereich kommt die aktuell gültige G-Regel zur Anwendung. Für die Benutzung der Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich gelten die Maßnahmen für den Sanitärbereich (siehe unten)
- Erfordert die Sportausübung einen Impf- oder Genesungsnachweis der Trainings- oder Wettkampfteilnehmer, so wird dieser dem Trainer, Betreuer, Mannschaftsführer oder Sportwart als PDF-Export aus der CovPass-App zugeschickt.
Für die Buchung der Tennisplätze prüft das Online Buchungssystem Courtbooking ob entsprechende Nachweise des Mitglieds vorliegen und gibt die Buchung frei.
Ab dem 12.01.2022 müssen auch über 12-Jährige einen Impfnachweis vorlegen, wenn die Sportausübung das erfordert.
Bei Gastbuchungen wird der Name des Gastes im Buchungssystem hinterlegt und der G-Nachweis vorab als PDF Export aus der CovPass-App an: vorst.sport.tennis@tennisclub-hoehstadt.de geschickt.
Volleyballmitglieder und deren Gäste schicken ihren G-Nachweis vor Benutzung der TCH-Anlage an: vorst.sport.volleyball@tennisclub-hoehstadt.de
- Erfordert die Sportausübung (z.B. im Fall von 2G+) einen negativen Corona-Testnachweis (der höchstens 24 Stunden alt ist) der Trainings- oder Wettkampfteilnehmer, so wird dieser vom Übungsleiter, Betreuer, Mannschaftsführer oder Sportwart abgefragt oder unter Aufsicht per Selbsttest nachgewiesen.
Schüler, die im Schulbetrieb einer Testpflicht unterliegen sowie Kinder unter 6 Jahren, müssen keinen Testnachweis vorlegen.
- Ist zusätzlich eine Dokumentation von Corona Selbsttests der Trainings- oder Wettkampfteilnehmer vorgeschrieben, stehen auf der **TCH-Homepage Corona-Testvorlagen zum Download** bereit. Die Dokumentation übernimmt der Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer und archiviert diese Daten für die Dauer von max. vier Wochen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion vorweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern sowie auf die **Einhaltung** der aktuell gültigen und nachweispflichtigen **G-Regel zur Sportausübung** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- Ist eine **Kontaktdatenerfassung** erforderlich (Stand: 20.12.2021: nur bei Veranstaltungen über 1000 Leute) wird diese (z.B. mit einer Kontakt App) durchgeführt. Dazu wird ein QR Code (mit der jeweiligen App) erzeugt und auf der Anlage ausgehängt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** halten sich die Mitglieder bei Zusammenkünften an die maximal zulässige Personenzahl unter Einhaltung der Abstands- und Maskenregel.
- Die Lüftung der Indoor-Sportstätten regelt der jeweilige Betreiber und die Hygienevorschriften vor Ort. Empfehlung: alle 20 Minuten für ca. 3-5 Min.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen vom Reinigungspersonal gereinigt.
- Die Nutzung von Haartrocknern ist ausschließlich erlaubt, wenn zwischen den Geräten ein Abstand von 2 m eingehalten wird. Die Griffe von festen Geräten werden regelmäßig desinfiziert.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Für alle Wettkämpfe gilt die aktuell gültige G-Regel. Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt. Verantwortlich ist der Hallenbetreiber (Tennis Winterrunde) bzw. der Veranstalter. Auch der Betreuer/Trainer/Mannschaftsführer stellt die Einhaltung für sein Team sicher und dokumentiert das (z.B. Vordruck vom BTV für die Winterrunde).
- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht im Indoor-Bereich**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert (erfolgt beim Tennis automatisch mit der Ergebnismeldung an den BTV), um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z.B. Schiedsrichter). Die Verantwortung der Kontaktdatenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen und keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ausgeschlossen vom Wettkampfbetrieb sind auch Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt (Details siehe: Maßnahmen zur 3G/3G+/2G/2G+ Regelung)
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist und die aktuell gültige G-Regel erfüllt.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden in der Regel vom **Sportler selbst mitgebracht**. Getränke, die auf der TCH Anlage erhältlich sind, werden nur an Einzelpersonen ausgegeben und unter Einhaltung der Abstandsregeln konsumiert.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen oder keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.

- Für Zuschauer im Indoor-Bereich:
 - ...gilt die **Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte**. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - ...kommt die aktuell gültige G-Regel zum Einsatz, die die BayIfSMV vorschreibt. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ist ungeachtet des Inzidenzwertes der entsprechende G-Nachweis vorzulegen.
 - Befindet sich die Halle in einem Corona Hot Spot (hohe Inzidenz, hohe Hospitalisierungsrate) sind keine Zuschauer zugelassen.
- Für Zuschauer im Outdoor-Bereich:
 - ...gilt die Maskenpflicht lediglich im Eingangsbereich und auf den Verkehrswegen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 1.000 Personen.
 - ...kommt die aktuell gültige G-Regel zum Einsatz, die die BayIfSMV vorschreibt. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ungeachtet des Inzidenzwertes der entsprechende G-Nachweis vorzulegen.
 - In Corona Hot Spots (hohe Inzidenzen, hohe Hospitalisierungsraten) sind keine Zuschauer zugelassen.
- Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Bei Veranstaltungen über 1000 Zuschauern wird eine Kontaktdatennachverfolgung vom Veranstalter sichergestellt.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

Anhang: Aktuelle G- Regeln für die Sportausübung laut 15. BayIfSMV

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung für den Outdoor-Sport • 2G plus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
<ul style="list-style-type: none"> • 2G: geimpft, genesen und Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind • 2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder eine Auffrischimpfung („Booster“) • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren – gültig bis 12.01.2022) • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie



Stand: 30.11.2021

WAS MÜSSEN SPIELER UND BEGLEITPERSONEN BEACHTEN?

- 1. HYGIENEVORSCHRIFTEN** Beachten Sie unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Hygienevorschriften auch auf der Tennisanlage. Abseits der Sportausübung ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Im Innenbereich ist von allen Personen ab sechs Jahren eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Steht die Krankenhausampel auf gelb, sind von Personen ab 16 Jahren wieder FFP2-Masken zu tragen. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden. Des Weiteren: Nießen/Husten in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, etc.
- 2. KRANKHEITSSYMPTOME** Trifft auf Sie eines der folgenden Symptome zu, dürfen Sie die Tennisanlage nicht betreten:
 1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
 2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
 3. Durchfall
 4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
 5. Sie unterliegen einer Quarantänemaßnahme
- 3. UMKLEIDEN UND DUSCHEN** Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Toiletten sind geöffnet. Auch hier müssen wie oben beschrieben Masken getragen werden.
- 4. GASTRONOMIE** Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Die jeweils geltenden Richtlinien für den Innenbereich (3G/3G+/2G) sind einzuhalten. Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte der Gastronomie.
- 5. TENNISHALLEN** Die Öffnung der Tennishallen ist erlaubt! Die jeweils geltenden Richtlinien (3G/3G+/2G/2G+) sind einzuhalten.
- 6. SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB** Die Sportausübung ist ohne Einschränkungen der Personenzahlen möglich. Die jeweils geltenden Richtlinien (3G/3G+/2G/2G+) sind einzuhalten.
- 7. ZUSCHAUER** Zuschauer sind erlaubt. Im Innenbereich gilt Maskenpflicht. Die jeweils geltenden Richtlinien (3G/3G+/2G/2G+) sind einzuhalten. Es muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Plätzen eingehalten werden und es dürfen maximal 25% der Kapazität genutzt werden.
- 8. KINDER UND BEGLEITPERSONEN** Die hier genannten Regeln gelten auch für Eltern oder Begleitpersonen von Kindern. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass die Kinder die Regeln kennen und einhalten.
- 9. INFektionsKETTEN** Es wird empfohlen, dass der Verein die Personen auf der Tennisanlage in einem vom Verein bereitgestellten Dokumentationssystem (elektronisch oder in Papierform) mittels Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail oder Anschrift registriert. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform.

